
Interpellation der SP-Fraktion vom 18. Januar 2011 betreffend Milderung des Einkommenssteuertarifs für den Mittelstand; Beantwortung

Aarau, 16. März 2011

11.19

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Die vorgesehenen Entlastungen im Einkommensbereich führen zu Mindererträgen von 68 Millionen Franken beim Kanton und 64,4 Millionen bei den Gemeinden. Wie hoch wären die Mindererträge bei Kanton und Gemeinden, wenn auf eine Entlastung der steuerbaren Einkommen über 100'000 Franken (Tarif A), bzw. 200'000 Franken (Tarif B) verzichtet würde?"

Wenn auf eine Entlastung der steuerbaren Einkommen über Fr. 100'000.– (Tarif A), beziehungsweise Fr. 200'000.– (Tarif B) verzichtet wird, ergäben sich Mindereinnahmen von rund 57,0 Millionen Franken (statt 68,0 Mio. Franken gemäss Vernehmlassungsentwurf) für den Kanton beziehungsweise 54,0 Mio. Franken (statt 64,4 Mio. Franken gemäss Vernehmlassungsentwurf) für die Gemeinden.

Zur Frage 2

"Wie hoch wären die Mindererträge beim Kanton und bei den Gemeinden, wenn die Tarifkurve so gestaltet würde, dass in erster Linie steuerbare Einkommen zwischen 35'000 und 43'000 Franken (Tarif A) und 35'000 und 86'000 Franken (Tarif B) in den Genuss einer spürbaren Entlastung (d.h. um ca. 10 %) kämen und steuerbare Einkommen über 80'000 (Tarif A) bzw. 160'000 Franken (Tarif B) keine Entlastung mehr erhielten?"

Aufgrund des Vollsplittingtarifs sind gezielt entlastete Einkommen beim Tarif A immer halb so hoch wie bei Tarif B. Das heisst die folgenden Schätzungen gehen davon aus, dass beim Tarif A steuerbare Einkommen ab Fr. 17'500.– statt ab Fr. 35'000.– in den Genuss einer

spürbaren Entlastung kommen, da die Interpellanten beim Tarif B eine Untergrenze von Fr. 35'000.– vorgegeben haben.

Bei Umsetzung der in der Interpellation vorgeschlagenen Entlastungen würden sich Mindereinnahmen von rund 66,0 Millionen Franken (statt 68,0 Millionen Franken gemäss Vernehmlassungsentwurf) für den Kanton beziehungsweise 62,5 Millionen Franken (statt 64,4 Millionen Franken gemäss Vernehmlassungsentwurf) für die Gemeinden ergeben.

Zur Frage 3

"Wie erklärt der Regierungsrat denjenigen Betroffenen mit steuerbaren Einkommen zwischen 35'000 und 43'000 Franken (Tarif A) und 35'000 und 86'000 Franken (Tarif B) – immerhin 35 % der Steuerzahler –, dass sie – nachdem ihnen bei der letzten Steuergesetzrevision sogar der Ausgleich der kalten Progression gestrichen worden ist und sie keine Steuerreduktion erhielten – jetzt nur mit bis zu 6 % entlastet werden, während hohe Einkommen bei der letzten Steuergesetzrevision mit bis zu 10 % Reduktion des Steuerbetrags viel stärker profitierten und jetzt erneut wieder profitieren sollen?"

Die Fokussierung bei der letzten Teilrevision auf Entlastungen bei den Unternehmen und in diesem Zusammenhang auch bei höheren Einkommen war im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Aargau notwendig. Mit der geplanten Teilrevision fallen nun die deutlichsten Entlastungen des neuen Einkommenssteuertarifs beim Mittelstand an. Die Steuerpflichtigen mit mittleren Einkommen und noch mehr diejenigen mit kleinen Einkommen profitieren zudem stärker vom vorgesehenen jährlichen Ausgleich der kalten Progression als die Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen. Im interkantonalen Vergleich hat der Aargau bereits heute bei niedrigen Einkommen eine tiefe Steuerbelastung. So zahlen knapp 15 % aller Steuerpflichtigen keine Einkommenssteuern.

Da sich das Volkseinkommen pro Einwohner des Kantons Aargau im gesamtschweizerischen Vergleich über die letzten Jahre hinweg eher unterdurchschnittlich entwickelt hat, darf der Aargau den Steuerwettbewerb um Steuerpflichtige mit hohen Einkommen nicht ausser acht lassen. Das im interkantonalen Vergleich fehlende Ressourcenpotenzial führte in den letzten Jahren zum Sinken des Ressourcenindex gemäss Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV). Mit der geplanten moderaten Senkung der obersten Tarifstufe von 11,25 % auf 11 % trägt der Aargau diesem Umstand Rechnung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'104.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU